



Egolzwil

Organisations- verordnung

Ausgabe vom: 17. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| | Art. 1 Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| II. | Gemeinderat | 4 |
| | Art. 2 Gliederung der Führung | 4 |
| | Art. 3 Führungsgrundsätze | 5 |
| | Art. 4 Aufgaben..... | 5 |
| | Art. 5 Gliederung Ressorts..... | 5 |
| | Art. 6 Ressorts der Gemeinderatsmitglieder | 6 |
| | Art. 7 Dringende Anordnungen | 6 |
| | Art. 8 Zirkularbeschlüsse | 6 |
| III. | Gemeindeverwaltung | 6 |
| | Art. 9 Grundsatz..... | 6 |
| | Art. 10 Organisation..... | 7 |
| | Art. 11 Aufgaben aus besonderem Auftrag des Gemeinderats | 7 |
| | Art. 12 Führungsaufsicht | 7 |
| | Art. 13 Geheimhaltungspflicht, Diskretion | 7 |
| IV. | Kommissionen | 7 |
| | Art. 14 Allgemeines..... | 7 |
| | Art. 15 Organisation..... | 8 |
| V. | Weitere Organisationen | 8 |
| | Art. 16 Ortsparteien | 8 |
| | Art. 17 Konstituierung..... | 8 |
| | Art. 18 Geheimhaltungspflicht | 8 |
| | Art. 19 Information..... | 8 |
| VI. | Geschäftsordnung des Gemeinderats | 9 |
| | Art. 20 Zweck | 9 |
| | Art. 21 Beschlussfähigkeit | 9 |
| | Art. 22 Geheimhaltungspflicht, Diskretion | 9 |
| | Art. 23 Kollegialitätsprinzip..... | 9 |
| | Art. 24 Ausstandsgründe..... | 9 |
| | Art. 25 Geschäftskontrolle | 9 |
| | Art. 26 Information, Kommunikation | 9 |
| 2. | Gemeinderatssitzungen | 10 |
| | Art. 27 Einberufung..... | 10 |
| | Art. 28 Sitzungsteilnahme | 10 |
| | Art. 29 Zeichnungsbefugnis..... | 10 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| Art. 30 | Protokoll | 10 |
| VII. | Personalwesen | 11 |
| Art. 31 | Grundsätze..... | 11 |
| VIII. | Finanzkompetenzen..... | 11 |
| Art. 32 | Grundsätze..... | 11 |
| Art. 33 | Globalbudgets | 11 |
| Art. 34 | Kreditrechtliche Finanzgeschäfte - Kompetenzen | 12 |
| Art. 35 | Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte - Kompetenzen | 12 |
| Art. 36 | Einheit der Materie | 13 |
| Art. 37 | Visumsweg..... | 14 |
| Art. 38 | Unterschriftenberechtigungen im Zahlungsverkehr | 14 |
| IX. | Steuerung und Planung..... | 14 |
| Art. 39 | Politischer Leistungsauftrag | 14 |
| Art. 40 | Politische Kontrolle und Steuerung..... | 15 |
| X. | Verwaltungsinternes Controlling..... | 15 |
| Art. 41 | Betrieblicher Leistungsauftrag..... | 15 |
| Art. 42 | Betriebliche Kontrolle und Steuerung | 15 |
| XI. | Schlussbestimmungen..... | 16 |
| Art. 43 | Inkrafttreten | 16 |
| Art. 44 | Anhang | 16 |

Soweit in der vorliegenden Organisationsverordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Der Gemeinderat Egolzwil erlässt, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. d der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2017 folgende Organisationsverordnung für die Einwohnergemeinde Egolzwil:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Organisationsverordnung ist die rechtsverbindliche Grundlage für die Umsetzung und Anwendung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2017.

² Die Verordnung gilt für alle in der Gemeindeordnung oder der Organisationsverordnung genannten Gremien, Organisationen und Personen, die Verantwortung und Aufgaben im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde übernehmen.

³ Sie regelt

- a) die Organisation von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung,
- b) die Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder des Gemeinderats,
- c) den Geschäftsablauf und die Kommunikation,
- d) die Finanzkompetenzen sowie Visums- und Unterschriftsberechtigungen,
- e) die Zusammenarbeit mit weiteren, in der Gemeindeordnung nicht erwähnten Organisationen, soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten liegt,
- f) das Controlling.

II. Gemeinderat

Art. 2 Gliederung der Führung

¹ Der Gemeinderat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Stimmberechtigten wählen ausdrücklich die Gemeinderatsmitglieder der Ressorts Gemeindepräsidium, Gemeindeammannamt und Sozialamt. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst. Die einzelnen Ressorts mit den Haupttätigkeiten ergeben sich aus dem Organigramm im Anhang 1 "Organisation der Gemeinde Egolzwil".

² Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, für die politische Führung der Gemeinde verantwortlich.

³ Der Gemeinderat und die Verwaltung tragen die Verantwortung für die verwaltungsinterne Führung der Gemeinde.

⁴ Als zentrales Führungsorgan trägt der Gemeinderat in diesem Sinn und unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

Art. 3 Führungsgrundsätze

¹ Der Gemeinderat sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Er sorgt unter Beachtung der Rechte der Stimmberechtigten für die Schaffung und die Erhaltung von notwendigen Strukturen, für die gezielte Nutzung von Ressourcen, für die Festlegung von Abläufen und weist Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinde verantwortlich, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

² In seinem Zuständigkeitsbereich legt er die Vertretung der Gemeinde nach außen fest.

³ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er stellt Anträge und/oder gibt Empfehlungen an die Stimmberechtigten ab, insbesondere zu

- ▶ Planungs-, Sach- und Kontrollentscheiden
- ▶ rechtssetzenden Erlassen (Gemeindeordnung, Reglemente usw.)
- ▶ Entscheiden zur nachhaltigen Finanzierung von Aufgaben
- ▶ Investitionsprojekten

⁴ Er entscheidet, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, insbesondere über

- ▶ die politische und verwaltungsinterne Führung der Gemeinde
- ▶ die Schaffung von Strukturen
- ▶ die Festlegung von Abläufen
- ▶ die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
- ▶ rechtssetzende Erlasse (Verordnungen)
- ▶ Aufträge und Arbeitsvergebungen im Rahmen von Investitionsprojekten

⁵ Der Gemeinderat entscheidet im Kollegium zusätzlich über Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, soweit diese nicht einem Gemeinderatsmitglied oder Ressortleiter der Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

⁶ Der Gemeinderat kann im Sinn eines raschen und effektiven Verwaltungsablaufes zu einem Geschäft einen Grundsatzbeschluss fassen und die Weiterbearbeitung des Geschäfts an ein Gemeinderatsmitglied oder einer Stelle der Gemeindeverwaltung zur teilweisen oder vollständigen Erledigung übertragen.

⁷ Über Finanzgeschäfte gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 5 Gliederung Ressorts

¹ Der Gemeinderat gliedert die Aufgaben der Gemeinde in Ressorts und diese wiederum in Abteilungen und Bereiche und umschreibt, soweit notwendig, zusätzlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der zuständigen Leiter.

² Die Gemeinderäte führen jeweils ein Ressort. Ein Ressort kann sich in einen oder mehrere Bereiche gliedern.

³ Der Gemeinderat kann den Gemeinderatsmitgliedern nebst der Verantwortung für Ressorts auch operative Aufgaben direkt übertragen.

Art. 6 Ressorts der Gemeinderatsmitglieder

¹ Die Gemeindeordnung erwähnt in Art. 15 Abs. 2 die ausdrückliche Wahl der Gemeinderatsmitglieder in die Ressorts Gemeindepräsidium, Gemeindeammannamt und Sozialamt. In der Organisationsverordnung werden unter Ressorts die organisatorische Einheit und Verantwortung gemäss Art. 5 verstanden. Die Ressorts gemäss Gemeindeordnung umfassen in der Regel mindestens folgende Verantwortungsbereiche:

- ▶ Gemeindepräsidium: Vorsitzender Gemeinderat, Präsidiales
- ▶ Gemeindeammannamt: Technik, Bau, Sicherheit, Finanzen
- ▶ Sozialamt: Soziales und Kultur

² Die Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ergeben sich aus den ihnen zugewiesenen Ressorts.

³ Die Ressortzuweisungen an die Mitglieder des Gemeinderats, die Festlegung der einzelnen Pensen und die Regelung der Stellvertretungen erfolgen zu Beginn einer Amtsperiode unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung durch Gemeinderatsbeschluss.

⁴ Die Zuweisungen können laufend den geänderten Bedürfnissen angepasst werden. Dabei sollen die Fähigkeiten und Wünsche der einzelnen Gemeinderatsmitglieder berücksichtigt werden.

⁵ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über die Aufgaben der Gemeinderatsmitglieder auf geeignete Weise.

Art. 7 Dringende Anordnungen

¹ Die Ressortleiter und bei dessen Fehlen ihre Stellvertreter sind gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung befugt, in ihrem Verantwortungsbereich in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen zu erlassen.

² Dringende Anordnungen sind zu protokollieren. Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu informieren.

³ Wenn immer möglich,

- ▶ ist für eine dringende Anordnung die Ansicht eines weiteren Gemeinderatsmitglieds einzubeziehen (Vier-Augen-Prinzip),
- ▶ ist die Massnahme mit der kleinstmöglichen Auswirkung und den geringsten Kosten folgen zu wählen.

Art. 8 Zirkularbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat kann für definierte Geschäfte und Zuständigkeiten Zirkularbeschlüsse fällen. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses muss die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder vorliegen.

² Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Rechtsordnung oder durch einen besonderen Auftrag übertragen sind und erbringt die Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich und wirtschaftlich.

² Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 10 Organisation

Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich dem Gemeindevorstand unterstellt. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung einer Stelle, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, werden in der jeweiligen Stellenbeschreibung erfasst. Die Stellvertretung wird so geregelt, dass bei Abwesenheit des Stelleninhabers der ungestörte Fortgang der Geschäfte gewährleistet bleibt. Die entsprechende Regelung ist Bestandteil der jeweiligen Stellenbeschreibung.

Art. 11 Aufgaben aus besonderem Auftrag des Gemeinderats

¹ Die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen an die Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung sind im Anhang 2 "Delegation von Verfügungskompetenzen" geregelt.

² Einmalige Zuweisungen erfolgen über persönliche Anweisungen, schriftliche Aufträge oder Projektfreigaben.

Art. 12 Führungsaufsicht

¹ Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Organisationsverordnung. Der Gemeinderat überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

² Die Gemeindeverwaltung orientiert den Gemeinderat mündlich oder mit periodischen schriftlichen Rapporten über die wichtigsten Bereiche und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele.

Art. 13 Geheimhaltungspflicht, Diskretion

¹ Die Angestellten der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen und ihre Arbeit mit der nötigen Diskretion zu erledigen. Die Schweigepflicht umfasst auch alle Formen der Weitergabe/Übermittlung von Informationen und Dokumenten (Papier, elektronisch, optisch) über beliebige Medien an Dritte.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten, öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

³ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

IV. Kommissionen

Art. 14 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige und nichtständige Kommissionen, Projektgruppen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Zusammensetzung achtet er nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Interessenvertretung.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, die Organisation, die Protokollführung und die Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

³ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich, vorbehalten anderer Regelungen, sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Sitzungsgelder fest und bestimmt den Auszahlungszeitpunkt.

⁵ Die Kommissionen und deren Zuordnung zu den Ressorts ergeben sich aus dem Anhang 1 "Organisation der Gemeinde Egolzwil".

Art. 15 Organisation

Die Organisation der einzelnen Kommissionen ist in der Kommissionsverordnung geregelt.

V. Weitere Organisationen

Art. 16 Ortsparteien

¹ Politische Parteien, welche im Kantonsrat Fraktionsstärke haben und in der Gemeinde Egolzwil über eigene Statuten verfügen, gelten als Ortsparteien.

² Politische Parteien können Aufgabenübernehmen

- ▶ in der Rekrutierung von Mitgliedern für die politischen Organe und Gremien
- ▶ in der Kommunikation von Anliegen der Gemeinde an die Parteimitglieder/Bevölkerung

Art. 17 Konstituierung

¹ Der Gemeinderat bestimmt bei Kommissionen, die vom Gemeinderat eingesetzt werden, die Mitglieder und wählt das Präsidium.

² Die Kommissionen konstituieren sich ansonsten selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 18 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Auch Akten und Protokolle, in die sie Einsicht haben, sind vertraulich zu behandeln.

² Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Gremium bestehen.

Art. 19 Information

¹ Gehört der Ressortleiter der Kommission an, sorgt er für den Informationsaustausch zwischen Gemeinderat und Kommission.

² Gehört kein Ressortleiter der Kommission an, stellen die Kommissionen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle spätestens 21 Tage nach dem Sitzungstermin zu.

³ Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen

VI. Geschäftsordnung des Gemeinderats

Art. 20 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Gemeinderats. Sie soll eine rationelle und wirkungsvolle Tätigkeit gewährleisten.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 22 Geheimhaltungspflicht, Diskretion

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer behördlichen Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht umfasst auch alle Formen der Weitergabe/Übermittlung von Informationen und Dokumenten (Papier, elektronisch, optisch) über beliebige Medien an Dritte.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

³ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 23 Kollegialitätsprinzip

¹ Der Gemeinderat amtiert als Kollegialbehörde. Das Prinzip der Kollegialität ist einzuhalten.

² Die Beschlüsse des Gemeinderats werden gegen aussen solidarisch vertreten.

Art. 24 Ausstandsgründe

Für die Mitglieder des Gemeinderats gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Art. 25 Geschäftskontrolle

Zu Handen des Gemeinderats wird vom Gemeindeschreiber eine Kontrolle über den Vollzug der Beschlüsse und Weisungen sowie über die vorhandenen Pendenzen geführt.

Art. 26 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat informiert regelmässig in verschiedenen Publikationsorganen sowie in der Presse und im Internet aktiv, umfassend, offen und zeitgerecht über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.

Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch

- ▶ entgegenstehende öffentliche Interessen,
- ▶ schutzwürdige private Interessen, namentlich den Persönlichkeitsschutz,
- ▶ die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind.

² Das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung. Andere Publikationsorgane und Medien dienen der erweiterten Information und sind nicht rechtsverbindlich.

³ Bei Geschäften von grossem öffentlichem Interesse können Orientierungsversammlungen und Meinungsumfragen durchgeführt werden.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf periodisch mit politischen Organen sowie den Behörden der Nachbargemeinden zu einem Gedankenaustausch.

2. Gemeinderatssitzungen

Art. 27 Einberufung

¹ Der Gemeindepräsident ist für die Einberufung verantwortlich. Sie sind so festzulegen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Monat.

² Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.

³ Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 28 Sitzungsteilnahme

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiber, bei dessen Verhinderung ein Verwaltungsmitarbeitender, sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Verhinderte haben ihre Abwesenheit dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

² Die Gemeinderatsitzungen sind nicht öffentlich.

³ Der Gemeinderat oder der Gemeindepräsident kann Dritte geschäftsbezogen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 29 Zeichnungsbefugnis

Beschlüsse des Gemeinderats sind vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretenden zu unterzeichnen.

Art. 30 Protokoll

¹ Über die Gemeinderatsitzungen ist ein erweitertes Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll der Gemeinderatsitzungen ist nicht öffentlich. Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.

² Über die Publikation von nicht vertraulichen Auszügen entscheidet der Gemeinderat im Sinn einer offenen Information fallweise (in der Regel gleichzeitig mit dem Beschluss zum Geschäft).

³ Beschlüsse des Gemeinderats werden betroffenen Personen oder Organisationen zusammen mit einem Protokollauszug des betreffenden Geschäftes mitgeteilt.

VII. Personalwesen

Art. 31 Grundsätze

- ¹ Die Anstellung von Personal wird vom Gemeinderat beschlossen.
- ² Die Personalführung obliegt den jeweiligen Linienvorgesetzten (in der Regel dem Gemeindeschreiber).
- ³ Die personalrechtlichen Belange und die übergeordnete Personalverantwortung sind im Bereich „Personelles“ zusammengefasst und werden durch den Gemeinderat einem Ressort zugewiesen.
- ⁴ Wenn zwischen den Mitarbeitenden und dem Linienvorgesetzten Meinungsverschiedenheiten entstehen, können sowohl der Vorgesetzte als auch das Personal vom Gemeinderat einen Entscheid verlangen.

VIII. Finanzkompetenzen

Art. 32 Grundsätze

- ¹ Gemeinderat und Gemeindeverwaltung dürfen nur im Rahmen der bewilligten Globalkredite bzw. bewilligten Kreditüberschreitungen Ausgaben tätigen.
- ² Der Ressortleiter Finanzen hat die Federführung in Finanzfragen inne. Es besitzt einen umfassenden Informationsanspruch gegenüber den anderen Ressorts.
- ³ Für die interne Betrachtung sind ausschliesslich die Primärkosten und Primärerlöse massgebend. Es soll sichergestellt werden, dass die gelebte Kultur der Zusammenarbeit durch gegenseitige Verrechnungen nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.
- ⁴ Eine Kumulation der Finanzkompetenzen durch Personen mit mehreren Funktionen oder eine Kumulation von mehreren Personen zusammen ist untersagt.

Art. 33 Globalbudgets

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egolzwil führt folgende Globalbudgets:

| Nr. | Bezeichnung | Zuständigkeit |
|-----|---------------------------------|---|
| 1 | Präsidiales | Gemeindepräsident/in |
| 2 | Gesundheit, Soziales und Kultur | Sozialvorsteher/in und Kulturbeauftragte/r |
| 3 | Bau, Umwelt und Infrastruktur | Gemeindeamtsfrau/Gemeindeamman + Ressort Umwelt und Marketing |
| 4 | Bildung | Schulverwalter/in |
| 5 | Finanzen | Gemeindeamtsfrau/Gemeindeamman |

- ² Die einzelnen Ressortleiter tragen die Verantwortung für die finanzielle Führung des Ressorts. Sie sind insbesondere zuständig für
 - a. eine sachgemässe, realistische und sparsame Budgetierung
 - b. die Einhaltung des Globalbudgets
 - c. für die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Belange des Ressorts
 - d. für die Ermittlung und Überwachung der Kennzahlen
 - e. Einhaltung des vorliegenden Beschlusses

Art. 34 Kreditrechtliche Finanzgeschäfte - Kompetenzen

¹ Der Budgetkredit wird als Saldo des Aufwandes und des Ertrages des entsprechenden Globalbudgets festgesetzt. Dies hat wesentliche Implikationen für das Kreditrecht. Folgende Arten bestehen: Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

² Nachtragskredite können nur durch die Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unmöglich ist oder unverhältnismässig ist (§ 14 FHGG). Für die Beurteilung ist der Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters zuständig. Der zuständige Ressortleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

³ Kreditüberschreitungen können in Fällen gemäss § 15 Abs. 1 FHGG auf Antrag des Ressortleiters durch den Gemeinderat bewilligt werden. Der zuständige Ressortleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird. Bewilligte Kreditüberschreitungen sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig ist. Sie erhöhen den Budgetkredit nicht.

⁴ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Für die Bewilligung der Kreditübertragung ist der Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters zuständig. Der zuständige Ressortleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

Art. 35 Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte - Kompetenzen

¹ Um Ausgaben tätigen zu dürfen bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredites und einer Ausgabenbewilligung.

² Für die Erteilung einer Ausgabenbewilligung gemäss Art. 25 Abs. 2 GO gelten nachfolgende Regelungen:

| Kompetenz | Ausgabenbewilligung <small>vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen (unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite)</small> | | |
|--|--|---------------------|--|
| | freibestimmbare Ausgaben | gebundene Ausgabe | Form |
| Gemeindeversammlung | über Fr. 300'000.00 | | |
| Gesamt-Gemeinderat | bis Fr. 300'000.00 | über Fr. 100'000.00 | GR-Beschluss |
| zuständiger Gemeinderat/Ressortleiter mit Gemeinderat oder Gemeindevorstand <u>kollektiv</u> zu zweien | bis Fr. 30'000.00 | bis Fr. 100'000.00 | Eintrag in Vergabeliste und Visum auf Offerte oder vergleichbarem Dokument |
| zuständiger Gemeinderat/Ressortleiter Gemeindevorstand <u>einzel</u> | bis Fr. 5'000.00 | bis Fr. 50'000.00 | Formlos, Visum nachträglich mit Faktura |
| Verwaltungsmitarbeitende | bis Fr. 2'000.00 | bis Fr. 2'000.00 | Formlos, Visum nachträglich mit Faktura (s. auch Abs. 2) |
| Schulleiter | bis Fr. 5'000.00 | bis Fr. 5'000.00 | Formlos, Visum nachträglich mit Faktura (s. auch Abs. 2) |

³ In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechnete/n Person/en als Ausgabenbewilligung:

- a. Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00
- b. Löhne und Sozialleistungen
- c. gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- d. Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenab-lösungen)
und für Frankaturen
- e. Gebühren und Spesen von Post und Banken
- f. Strom- und Wasserrechnungen,
- g. Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
- h. interne Verrechnungen

⁴ Der Protokollauszug zum Gemeinderatsbeschluss wird zusammen mit dem Rech-nungsbeleg abgelegt.

⁵ Bei Kreditüberschreitung auf Ebene Kostenstelle/Kostenträger kann, unter Ein-haltung des Kredits auf Ebene Globalbudget, die Kreditüberschreitung nach fol-gender Hierarchiestufe genehmigt werden:

- a. Gesamt-Gemeinderat über Fr. 10'000.00 oder 10 % des Kredits
- b. zuständiger Gemeinderat/Ressortleiter oder Gemeindeschreiber
bis Fr. 10'000.00 oder 10 % des Kredits

⁶ Nicht als Ausgabe gelten gemäss § 19 Abs. 2 FHGV Anlagen. Anlagen sind Fi-nanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen. Für Umschichtungen, welche die Sachgruppen

- a. 107 Finanzanlagen
- b. 108 Sachanlagen Finanzvermögen
betreffen, ist der Gemeinderat zuständig.

⁷ Frei gewordene Mittel aus Minderaufwand bei gebundenen Ausgaben dürfen nicht frei für andere Ausgaben verwendet werden, wenn sie den Betrag von Fr. 10'000.00 überschreiten. In diesem Fall ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Dieser bewilligt die freie Verwendung dann, wenn kein Mehrauf-wand für gebundene Ausgaben desselben oder eines anderen Aufgabenbereichs kompensiert werden muss.

⁸ Sofern wiederholt Finanzkompetenzen bzw. Budgetkredite überschritten werden, können die Finanzkompetenzen durch den Gemeinderat im Einzelnen einge-schränkt oder entzogen werden.

Art. 36 Einheit der Materie

¹ Bei in sich abgeschlossenen Ausgaben (Einheit der Materie), die in Teilbeträgen auf demselben oder verschiedenen Konten budgetiert werden (Stückelung) oder auf mehrere Jahre verteilt sind (Etappierung), ist für die Kompetenzzuweisung die Gesamtsumme massgebend. Die Verantwortlichen sind im Rahmen des Aufga-ben- und Finanzplanes und des Budgets verpflichtet, gestückelte oder etappierte Ausgaben speziell als solche zu bezeichnen.

² Bei Miet- und Leasingverträgen sowie wiederkehrenden Ausgaben werden für die Kompetenzberechnung der monatliche Miet-, Leasingbetrag sowie wiederkeh-rende Beiträge mit der Vertragsdauer resp. auf ein Jahr multipliziert. Wo keine Ver-tragsdauer vereinbart wurde, wird der Berechnung eine solche von zehn Jahren zu Grunde gelegt.

³ Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Gemeinderat bei spezifischen Budgetposten festlegen, dass diese im Jahresverlauf erst dann ausgelöst werden dürfen, wenn ein entsprechender separater Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Art. 37 Visumsweg

¹ Das 1. Visum erfolgt durch die bestellende/auftragserteilende Person, womit der Empfang der Ware/Dienstleistung, die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung (Akonto, Rabatte, Skontoabzug, Mehrwertsteuer usw.) bestätigt wird.

² Das 2. Visum ist nur erforderlich, wenn die bestellende/auftragserteilende Person nicht über die Ausgabenkompetenz gemäss Art. 33 verfügt. Das 2. Visum ist daher von derjenigen Person zu erteilen, welche über die erforderliche Ausgabenkompetenz verfügt. Sie bestätigt mit dem Visum die Budgeteinhaltung.

³ Das 3. Visum wird von derjenigen Person erteilt, die die Rechnung in der Buchhaltung erfasst. Sie bestätigt die Einhaltung der Kompetenzenregelung und die Einhaltung des Budgets.

⁴ Jeder Beleg muss mindestens zwei Visen tragen und eine vollständige Kontierung enthalten.

Art. 38 Unterschriftenberechtigungen im Zahlungsverkehr

¹ In Bezug auf die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr (sowohl elektronisch als auch bar), gelten folgende Grundsätze:

² Zahlungsauslösungen erfolgen in allen Fällen (auch elektronisch) mit Kollektivunterschrift gemäss Vollmachtsregelung von Post und Banken

IX. Steuerung und Planung

Art. 39 Politischer Leistungsauftrag

¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung und stützt sich auf die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm ab. Er besteht aus dem Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Budget mit dem politischen Leistungsauftrag. Das Budget mit dem politischen Leistungsauftrag enthält die Planung für das jeweils nächste Jahr.

² Die Gemeindestrategie der Gemeinde wird zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft und das Legislaturprogramm erstellt.

³ Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags

- a. werden jährlich überarbeitet
- b. sind koordiniert (Aufgaben- und Finanzplanung, kurz- und mittelfristige Planung)
- c. sind nach Aufgabenbereichen gegliedert

⁴ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:

- a. einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren
- b. den Nachweis der voraussichtlichen Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde in den nächsten vier Jahren

- c. die politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten vier Jahren erreicht werden sollen

⁵ Das Budget mit dem politischen Leistungsauftrag enthält:

- a. das verbindliche Budget für das folgende Jahr
- b. den Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des folgenden Jahres
- c. die im folgenden Jahr zu erreichenden politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele

Art. 40 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus der Erfolgsrechnung und dem Jahresbericht des Gemeinderates.

² Der Jahresbericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Budget gesetzten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans
- b. Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des Rechnungsjahres
- c. Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget sowie sich abzeichnende Abweichungen vom Aufgaben- und Finanzplan
- d. Bericht über die vom Gemeinderat eingeleiteten Korrekturmassnahmen
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung

X. Verwaltungsinternes Controlling

Art. 41 Betrieblicher Leistungsauftrag

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag wird vom Gemeinderat jährlich erlassen. Er dient der Führung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat

² Der betriebliche Leistungsauftrag ist nach Ressorts, Politikbereichen (Leistungsgruppen) und Aufgaben (Leistungen) gegliedert. Er enthält für jede Aufgabe (Leistung) für das folgende Jahr:

- a. die Leistungs-, Finanz- und Personalziele
- b. die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung
- c. das Budget

³ Der betriebliche Leistungsauftrag kann Teilleistungen definieren und diese mit Leistungs-, Finanz- und Personalzielen sowie mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung umschreiben.

Art. 42 Betriebliche Kontrolle und Steuerung

¹ Der Gemeindeschreiber legt dem Gemeinderat in der Regel pro Trimester einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplanes, Abweichungen

- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen
- c. Begründung allfälliger Abweichungen
- d. Bericht über die vom Gemeindeschreiber eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann für bestimmte Politikbereiche (Leistungsgruppen) oder Aufgaben (Leistungen) kürzere Berichtsperioden anordnen.

² Der Gemeindeschreiber berichtet dem Gemeinderat zudem je nach Bedarf mündlich über aktuelle Geschäfte.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Organisationsverordnung ersetzt diejenige vom 28. Oktober 2013 und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die Organisationsverordnung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 44 Anhang

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Organisationsverordnung und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Anhang 1: Organisation der Gemeinde Egolzwil
- Anhang 2: Delegation von Verfügungskompetenzen

Egolzwil, 17. Dezember 2018

Gemeinderat Egolzwil

Roland Wermelinger
Vizepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber



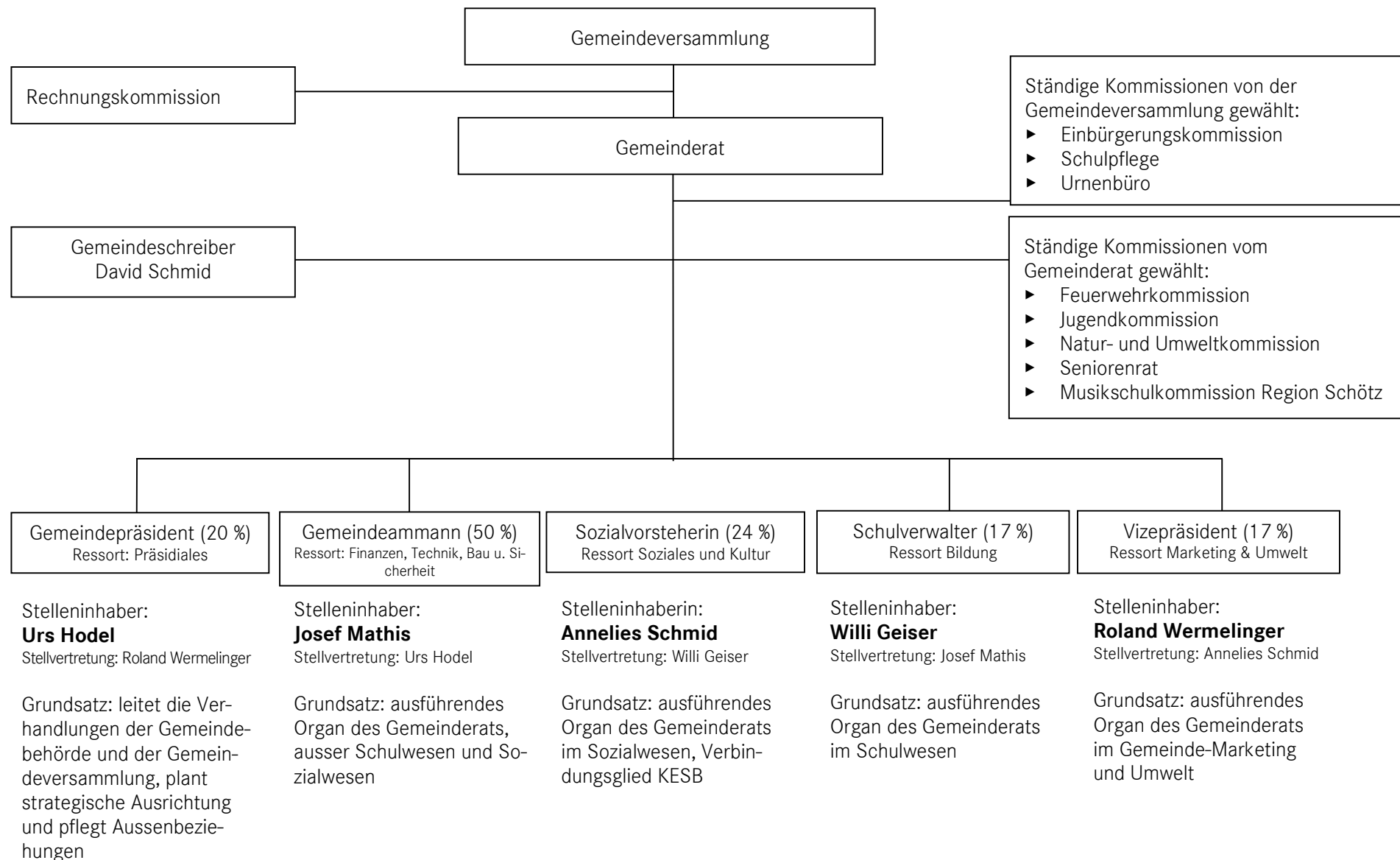
Anhang 1: Organisation der Gemeinde Egolzwil

für die Amtsdauer 2016 - 2020

Gemeinderatssitzungen

in der Regel jeden zweiten Montag abwechslungsweise um 08.00 Uhr oder 13.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Egolzwil

Organigramm Gemeinde und Stellvertretungen der Gemeinderatsmitglieder



Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

| Gemeindepräsident | Gemeindeammann | Sozialvorsteherin | Schulverwalter | Vizepräsident |
|--|--|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Markt- und Gewerbewesen - Präsident - Steigerungsbehörde - Präsident - Teilungsbehörde - Regional- und Raumplanung - Regionale Zusammenarbeit - Strategische Ausrichtung - Vertretung nach aussen - Vorsitz Gemeinderat - Vorsitz Gemeindeversammlung - Wahlen und Abstimmungen | <ul style="list-style-type: none"> - Abfallentsorgung - Abwasserbeseitigung - Arbeitssicherheit - Bauwesen, Baupolizei - Bevölkerungsschutz - Feuerwehr - Finanzen und Steuern - Friedhofwesen - Gemeindeliegenschaften - Gemeindestelle wirtschaftliche Landesversorgung - Gewässerschutz - Land- und Forstwirtschaft - Militär- und Zivilschutz - Öffentliche Anlagen - Öffentlicher Verkehr - Schiesswesen - Schulhauswart - Strassenwesen - Teilnahme bei Hausdurchsuchungen in Strafverfahren - Versicherungen - Wasserversorgung - Werkhof - Wirtschaftliche Landesversorgung | <ul style="list-style-type: none"> - Alimentenwesen - Alters- und Betreuungsfragen, Heime - Ansprechstelle Integration - Asyl-/Flüchtlingswesen - Gesundheitswesen - Jugendkommission - Sozialwesen - Verbindungsglied KESB - Winterhilfe | <ul style="list-style-type: none"> - Musikschule - Schulen/Bildung (ohne Liegenschaften) <p>Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikschulkommission - Region Schötz - Schulpflege <p>Delegierter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Pflegeheim Feldheim, Reiden - Gemeindeverband Sozialberatungszentrum Region Willisau-Wiggertal SoBZ | <ul style="list-style-type: none"> - Archäologischer Lernpfad und UNESCO-Kulturerbe - Bürgerrechtswesen - Energiestadt - Gemeindemarketing - Homepage, Presse - Natur- und Umweltschutz - Öffentlichkeitsarbeit - Personal <p>Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Umweltkommission NUK - Einbürgerungskommission <p>Delegierte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein Netz Natur Santenberg NNS - Verein Netz Natur Wauwiler Ebene NNWE mit Besucherlenkungs-konzept - Verein pro Region Willisau-Wiggertal <p>Ersatzdelegierte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Pflegeheim Feldheim, Reiden - Gemeindeverband Schwimmbad Stämpfel - Gemeindeverband Sozialberatungszentrum Region Willisau-Wiggertal SoBZ |
| <p>Delegierter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Region Luzern West - Verband Luzerner Gemeinden VLG - Verband Wirtschaftsförderung Luzern | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Verkehrsmittel - Öffentlicher Verkehr - Schiesswesen - Schulhauswart - Strassenwesen - Teilnahme bei Hausdurchsuchungen in Strafverfahren - Versicherungen - Wasserversorgung - Werkhof - Wirtschaftliche Landesversorgung <p>Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ZSO Wiggertal <p>Delegierter</p> <ul style="list-style-type: none"> - bfu-Sicherheitsdelegierter - Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern-Landschaft GALL - Gemeindeverband Abwasserreinigung oberes Wiggertal - Gemeindeverband Schwimmbad Stämpfel Nebikon - Gemeindeverband Strassenreinigung | <ul style="list-style-type: none"> - Kultur, Freizeit, Vereine - Netz Jugend - Seniorenrat <p>Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur, Freizeit, Vereine - Netz Jugend - Seniorenrat <p>Delegierte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spitex Wauwil-Egolzwil - Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG) <p>Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Sozialberatungszentrum Region Willisau-Wiggertal SoBZ - Kommission für soziale Einrichtungen - Winterhilfe Luzern <p>Controllingkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Pflegeheim Feldheim, Reiden - Kontaktstelle „Integration Amt für Migration“ | <p>Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikschulkommission - Region Schötz - Schulpflege <p>Delegierter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Pflegeheim Feldheim, Reiden - Gemeindeverband Sozialberatungszentrum Region Willisau-Wiggertal SoBZ | <p>Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Umweltkommission NUK - Einbürgerungskommission <p>Delegierte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein Netz Natur Santenberg NNS - Verein Netz Natur Wauwiler Ebene NNWE mit Besucherlenkungs-konzept - Verein pro Region Willisau-Wiggertal <p>Ersatzdelegierte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Pflegeheim Feldheim, Reiden - Gemeindeverband Schwimmbad Stämpfel - Gemeindeverband Sozialberatungszentrum Region Willisau-Wiggertal SoBZ |

Anhang 2 zur Organisationsverordnung: Kompetenzordnung der Gemeinde Egolzwil

(Delegation von Verfügungskompetenzen des Gemeinderates an die Verwaltung)

Folgende Stellen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Verfügungen im Sinne von § 4 VRG erlassen:

| Zuständige Stelle | Rechtliche Grundlage | Aufgabenbereich | Zeichnungsberechtigung (K = kollektiv, E = einzeln) ¹ | | |
|-------------------------------|--|---|---|----|----|
| | | | GS | RL | SB |
| Erbschaftswesen | | | | | |
| Teilungsamt | Einführung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200), § 9 Abs. 3 | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im EG ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind | K | | K |
| Teilungsamt | Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210) | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in SRL 210 umschrieben sind und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind. | K | | K |
| Teilungsamt | Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 2 | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in SRL 630 umschrieben sind und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind. | K | | K |
| Friedhofwesen | | | | | |
| Friedhofverwaltung | Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Egolzwil | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement umschrieben sind und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind. | | | E |
| Grundstückgewinnsteuer | | | | | |
| Steueramt | Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2 | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keine übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind. | K | | K |

¹ GS (Gemeindeschreiber), Ressortleiter (RL), SB (Sachbearbeiter).

| | | | | | | |
|---|---|--|---|---|---|--|
| Handänderungssteuer | | | | | | |
| Steueramt | Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3 | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keine übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind. | K | | K | |
| Ruhetags- und Ladenschlussgesetz | | | | | | |
| Gemeindeverwaltung | Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855) § 4a | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keine übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind. | K | K | | |
| Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Inkasso) | | | | | | |
| Steueramt | Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. a | Entscheid über Steuererlassgesuche bis Fr. 10'000.00 | | K | K | |
| Bauwesen | | | | | | |
| Bauamt | Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Bau- und Zonenreglement Einwohnergemeinde Egolzwil (BZR) | Planänderungen, die offensichtlich keine schutzwürdigen privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren | K | K | | |
| Bauamt | Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Bau- und Zonenreglement Einwohnergemeinde Egolzwil (BZR) | Bewilligung von Baugesuchen im vereinfachten Baubewilligungsverfahren | K | K | | |
| Bauamt | Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Bau- und Zonenreglement Einwohnergemeinde Egolzwil (BZR) | Erteilung von Nebenbewilligungen (z. B. Wärmeschutz, Farb- und Gestaltungskonzept, Materialisierung Dach, Gestaltung Umgebung, Kanalisation) | K | K | | |
| Bauamt | Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Bau- und Zonenreglement Einwohnergemeinde Egolzwil (BZR) | Verlängerung von Baubewilligungen | K | K | | |
| Reklambewilligung | | | | | | |
| Bauamt | Reklameverordnung (SRL 739) | Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keine übergeordneten oder anderen | K | K | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|----------|----------|----------|--|
| | | Stelle zugewiesen sind. | | | | |
| | | | | | | |
| Wirtschaftliche Sozialhilfe | | | | | | |
| Sozialamt | Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 27 ff | Entscheid zur Ausrichtung und Aufhebung von wirtschaftlicher Sozialhilfe | K | K | | |
| | | | | | | |
| Alimentenwesen | | | | | | |
| Sozialamt | Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 | Sämtliche Verfügungen und Aufgaben im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung | K | K | | |
| | | | | | | |
| Pflegefinanzierung | | | | | | |
| Sozialamt | Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) (SRL 867) § 6 und Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (SRL 867a) | Sämtliche Kostengutsprachen als Wohnsitzgemeinde für Spitexorganisationen | | E | | |
| | | | | | | |
| Miet- und Pachtverträge | | | | | | |
| Gemeindeammannamt | Beschluss Gemeinderat | Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie deren Kündigung | K | K | | |
| | | | | | | |
| Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeindegebrauch) | | | | | | |
| Gemeindeammannamt | Strassengesetz (SRL 755) | Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund | | K | K | |

Für sämtliche nicht delegierten Verfügungen bleibt der Gemeinderat zuständig, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.

Egolzwil, 17. Dezember 2018

Gemeinderat Egolzwil